#### **Abschrift**

44 C 244/18



# .ntsgericht Düren

## IIVI JAMEN DES VOLKES

#### Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte,

hat das Amtsgericht Düren
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2019
durch die Richterin am Amtsgericht

#### für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 12.10.2018 Aktenzeichen 18 - 0996625-0-6 bleibt aufrecht erhalten.

Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO). **Entscheidungsgründe:** 

Die Klage ist begründet.

Aufgrund des Einspruchs der Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid vom 12.10.2018 ist der Prozess in die Lage vor deren Säumnis zurückversetzt worden. Der Einspruch ist zulässig; er ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 598,50 € aus § 631 BGB in Verbindung mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag von 16.06.2018 über die Anfertigung einer digitalen Fotoserie sowie deren Veröffentlichung zu Werbezwecken auf der Internetseite www.modelsweek.de.

Der Anspruch ist auch fällig, nachdem die Klägerin ihre geschuldeten Leistungen erbracht hat.

Dem Zahlungsanspruch steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte über das Portal bisher keine Model-Aufträge erhalten hat. Dies war nämlich nicht Gegenstand der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung, wie sich eindeutig aus dem schriftlichen Vertrag Anlage K1 und K2 (Blatt 15 ff. der Akte) ergibt. Soweit die Beklagte behauptet, ihr sei bei Unterzeichnung des Vertrages zugesichert worden, dass sie im Monat mindestens einen Auftrag mit einem Verdienst von ca. 450 € erwirtschaften werde, ist sie für diese Behauptung beweisfällig geblieben.

Die Beklagte hat den Vertrag auch nicht am 17.06.2018 wirksam widerrufen. Ein gesetzliches Widerrufsrecht im Sinne der §§ 312b, 312g, 355 Abs. 1 BGB stand der Beklagten nicht zu, weil die Beklagte bei Abschluss des Vertrages nicht als Verbraucherin (§ 13 BGB) sondern als Unternehmerin (§ 14 BGB) handelte. Aus den Vertragsunterlagen geht eindeutig hervor, dass die Fertigung der Fotos und die Anzeige auf der Internetseite allein der Generierung von Aufträgen als Fotomodell dienen sollte. Dies hat die Beklagte auch selbst bestätigt, indem sie darauf verwies, sie habe sich aufgrund des Vertrages einen monatlichen Verdienst aus Modell-Aufträgen in Höhe von 450 € erhofft.

Der Vertrag sollte mithin einer gewerblichen selbständigen beruflichen Tätigkeit als Fotomodell dienen.

Der Beklagten stand auch kein vertragliches Widerrufsrecht zu. Nach der vertraglichen Vereinbarung, ging das Widerrufsrecht mit der Ausführung des Vertrages verloren. Zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung am 17.06.2018 war der Vertrag durch Fertigung der Fotoserie am Vortrag bereits ausgeführt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 2 BGB, die Verzugskosten aus § 288 Abs. 5 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 598,50 € EUR festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Aachen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Aachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBI. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.